Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2745

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(13. Ausschuß)

betr. Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens
- Nr. 2520 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter **Dirscherl**

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens in der aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. Oktober 1951

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Dr. Schöne
stellv. Vorsitzender

Dirscherl
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens

- Nr. 2520 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister erlischt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.	(1) unverändert
(2) Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben und noch bestellt sind, erlischt am 30. September 1951.	(2) Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben und noch bestellt sind, erlischt am **31. Dezember** 1951.
(3) Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die das 70. Lebensjahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendet haben und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Kehrbezirk nicht mehr verwalten, gilt mit dem letzten Tage des Vierteljahres als erloschen, in dem die Verwaltung des Kehrbezirks geendet hat.	(3) unverändert
§ 2	§ 2 unverändert
(1) Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. Januar 1935 bestellt worden sind und vor dem 30. Juli 1937 für ihre Person weder eine Pensionsversicherung abgeschlossen noch einer Unterstützungskasse angehört haben, erhalten beim Erlöschen ihrer Bestellung nach § 1 Absatz 1 oder 2 von dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister (Versorgungsverein) Altersrente in Höhe des Betrages, der in der von dem Bundesminister für Wirtschaft genehmigten Satzung des Versorgungsvereins festgelegt ist.	
(2) Soweit in einem Lande Bestimmungen ergangen sind, die eine zusätzliche Altersversorgung der in Absatz 1 genannten Bezirksschornsteinfegermeister vorsehen, bleiben diese unberührt.	
	§ 2a (neu) Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.
§ 3	§ 3
Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert